

RS Vwgh 2001/9/3 2001/10/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §69;

RLBA 1977 §60;

ZustG §8a;

ZustG §9 Abs1;

ZustG §9;

Rechtssatz

Aus der in § 60 der RL-BA umschriebenen Stellung des gemäß § 69 DSt 1990 bestellten mittlerweiligen Stellvertreters ergibt sich, dass dieser nicht "kraft Amtes" Zustellbevollmächtigter des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100004.X02

Im RIS seit

16.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at